

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang der Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms – Universität Münster
vom 24. Oktober 2005
vom 06. Mai 2008**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung (StO) für den Studiengang der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Wiederholbarkeit von Leistungsüberprüfungen

Besteht eine Studierende / ein Studierender eine der für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 2 erforderlichen Leistungsüberprüfungen des ersten Studienabschnitts nicht, kann sie/er diese wiederholen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens sind bis zu zwei weitere Wiederholungen möglich.

Vor der Zulassung zum insgesamt vierten Versuch ist eine Beratung durch die hierfür ausgewiesene Stelle an der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Wird die Leistungsüberprüfung auch im vierten Versuch nicht bestanden, genehmigt die gemäß der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Medizin an der Med. Fakultät der WWU Münster (Prüfungsordnung) zu bildende Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird.

Scheitert eine Studierende/ein Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Sie/er wird exmatrikuliert.

Die Wiederholbarkeit der schriftlichen Prüfungen im zweiten Studienabschnitt wird in der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Medizin an der Med. Fakultät der WWU Münster (Prüfungsordnung) geregelt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles